

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meiersberg

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Uta Strumpf	<i>Datum</i> 28.10.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Meiersberg (Entscheidung)	16.12.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V vom 11.Dezember 2023) gelten monatliche Höchstsätze, welche nicht überschritten werden dürfen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde gem. § 4 Abs. 1 FwEntschVO M-V bestimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Aufwandsentschädigungen, wie in der Anlage dargestellt, aufgeteilt.

Gemäß § 2 Abs.1 Nr.5 in Verbindung mit Abs. 2 der FwEntschVO M-V kann der Wehrführer eine Aufwandsentschädigung i. H .v. 250,00 Euro und der Stellvertreter höchstens i. H. v. 150,00 Euro erhalten.

Gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 der FwEntschVO M-V kann der Jugendfeuerwehrwart eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 125,00 Euro und nach § 5 Abs.2 Nr.5 der FwEntschVO M-V kann der Gerätewart höchstens i. H .v. 100,00 Euro erhalten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Meiersberg beschließt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für den Wehrführer in Höhe von _____ Euro monatlich und des stellv. Wehrführer in Höhe von _____ Euro monatlich.

Weiter beschließt die Gemeindevertretung Meiersberg die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart in Höhe von _____ Euro monatlich, für den stellv. Jugendfeuerwehrwart in Höhe von _____ Euro monatlich und den Gerätewart in Höhe von _____ Euro monatlich.

Diese Regelung gilt ab dem ____ . ____ . _____.

Anlage/n

1	Aufwandsentschädigung FFW Meiersberg Gegenüberstellung öffentlich
2	FeuerwEntschV_MV_2024 öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				12.60.10.00	50190000
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013

Meiersberg					
Funktion	aktuelle mtl. Entschädigung	Höchstsumme FeuerwEntschV MV 2014	Höchstsumme FeuerwEntschV MV 2024	Mehrkosten Monat zum aktuellen Stand	Mehrkosten Jahr zum aktuellen Stand
Wehrführer	170,00 €	170,00 €	250,00 €	80,00 €	960,00 €
stellv. Wehrführer	85,00 €	85,00 €	125,00 €	40,00 €	480,00 €

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)

Vom 11. Dezember 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausschüttung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausschüttungsfall.

§ 2 Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2. Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3. Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Auf-

wandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4 Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart	400 Euro,
2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart	200 Euro,
3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart	250 Euro,
4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	125 Euro,
5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift	100 Euro.

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

Schwerin, den 11. Dezember 2023

**Der Minister
für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

§ 6

Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstausschlagentschädigung

Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausschlagentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.